

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen

Eingangsstempel

An die  
Gemeinde Wietmarschen  
Hauptstr. 62  
49835 Wietmarschen

Dieser Antrag ist bis zum 31.12.  
des jeweiligen Kalenderjahres  
einzureichen!

**Antrag auf Zuschuss zu den  
Abwassergebühren für das Jahr**

**Antragsteller**

Familienname (ggf. Geburtsname)

Straße, Haus-Nr.

Geburtsdatum

IBAN

Telefon

BIC

Vorname(n)

PLZ Ort

Email

Geldinstitut

Hiermit beantrage ich für das o.g. Kalenderjahr einen Zuschuss zu den Abwassergebühren. Die auf der Rückseite dieses Antrages aufgeführten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung erkenne ich an.

Folgende Kinder gehören zu meinem Haushalt: (bitte vollständig ausfüllen!)

Vorname

Geburtsdatum

Name Schule bzw. Arbeitgeber

Ort

Datum

Unterschrift

-wird vom Steueramt ausgefüllt-

Adress-Nr.

Z-Personen

Zuschuss



## Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung zu den Abwassergebühren

1. Es handelt sich um einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von **50,00 €** je zuschussfähige Person. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für mindestens 6 Monate gegeben sind.
2. Eine Zuschussgewährung erfolgt ab dem 3. Kind unter 18 Jahren bzw. in Schul- oder Berufsausbildung. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Schulausbildung sind, ist eine Schulbescheinigung vorzulegen. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Berufsausbildung sind, ist die Kindergeldberechtigung nachzuweisen. **Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Ablehnung des Antrages.**
3. Die Altersgrenze bzw. die Kindergeldberechtigung müssen mit dem Stichtag 30.06. des Antragsjahres gegeben sein.
4. Der überwiegende Aufenthalt der Kinder muss im Haushalt des Antragstellers sein (Hauptwohnsitz).
5. Für Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII ist eine Zuschussgewährung ausgeschlossen.
6. Der Zuschuss wird nach Abrechnung der Abwassergebühren für das abgelaufene Jahr im neuen Jahr ausgezahlt.
7. Bei der Gewährung des Zuschusses zu den Abwassergebühren handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung der Gemeinde Wietmarschen. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Steueramt  
der Gemeinde Wietmarschen